

Vereinbarung (Entwurf Stand 08.05.2017)

zwischen

der Stadt Freiburg im Breisgau

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon
(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
vertreten durch den Ministerialdirektor Julian Würtenberger
(nachstehend als „Land“ bezeichnet)

über die Nutzung des Geländes der ehemaligen Polizeiakademie in Freiburg im Breisgau für die Erstaufnahme von Asylsuchenden durch das Land.

Präambel:

Die menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung der Menschen, die auf unseren Schutz und auf unsere Hilfe angewiesen sind, ist ein humanitäres und moralisches Gebot und Ausdruck unserer Verfassungsordnung. Diese gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg wird gelingen, wenn die Beteiligten in gegenseitiger Unterstützung offen und vertrauensvoll zusammenwirken.

Die Flüchtlingssituation der letzten Jahre hat Baden-Württemberg auf allen Ebenen vor große Herausforderungen gestellt. Flucht und Migration werden auch langfristig eine große Herausforderung darstellen. Das Land Baden-Württemberg möchte daher auf einen möglichen Wiederanstieg des Flüchtlingszugangs vorbereitet sein.

Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) dienen der Bereitstellung zusätzlicher Erstaufnahmekapazitäten für den Fall, dass die Verfahrens- und Unterbringungskapazitäten im Ankunftszenrum des Landes nicht ausreichen. In den LEA werden zu diesem Zweck die erforderlichen Verfahrens- und Unterbringungsfunktionalitäten vorgehalten. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält dazu bei Bedarf auf dem Gelände der LEA oder in deren unmittelbaren räumlichen Nähe eine Außenstelle. Die Einrichtung und der Betrieb der LEA zielt auf eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung der aufgenommenen Personen ab. Daneben folgt die Gestaltung der Unterbringung auch dem Anliegen, die Aufrechterhaltung der bestmöglichen Sicherheit in und um die LEA sowie eine gute Zusammenarbeit aller im Zusammenhang mit der LEA tätigen Akteure zu unterstützen und dadurch einen möglichst störungsfreien Betrieb der LEA sicherzustellen.

Das Land betreibt eine solche LEA auf dem Gelände der ehemaligen Polizeiakademie in Freiburg im Breisgau.

Zwischen **Stadt und Land** wird hierzu folgendes vereinbart:

I. Betrieb der LEA

- (1) Die Stadt stimmt der Nutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der ehemaligen Polizeiakademie in Freiburg im Breisgau durch das Land als Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) zu.
- (2) In der LEA ist in der ersten Ausbaustufe (voraussichtlich ab 2018) im Regelbetrieb eine Unterbringung von bis zu 450 Personen vorgesehen. Eine Überschreitung ist in besonderen Zugangslagen im Benehmen mit der Stadt zulässig.
- (3) In der LEA ist in der zweiten Ausbaustufe (voraussichtlich ab 2020) eine Unterbringung von bis zu 800 Personen in Regelbelegung vorgesehen. Eine Überschreitung ist in besonderen Zugangslagen im Benehmen mit der Stadt zulässig.
- (4) Die Aufnahme von Asylsuchenden ist auch nachts und am Wochenende möglich.
- (5) Das Land ist bestrebt, die LEA im Rahmen des Zugangs ausgewogen zu belegen und verlegt die untergebrachten Personen innerhalb der durch das Asylgesetz vorgegebenen Fristen. Das Land stellt eine Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen sicher, die deren besonderen Bedürfnissen gerecht wird.
- (6) Die Unterbringung orientiert sich im Regelbetrieb an einer persönlich verfügbaren Wohn- und Schlaffläche von 7 m² pro Unterbringungsplatz.
- (7) Die Kosten für den Betrieb der LEA trägt das Land nach Maßgabe der geltenden Kostentragungsregelungen.

II. Ausstattung der aktiven LEA

- (1) Für die Dauer des aktiven Betriebs wird auf dem Gelände der LEA zur medizinischen Grundversorgung der untergebrachten Personen eine eigene Krankenstation mit Einsatz von Pflegepersonal und regelmäßiger ärztlicher Präsenz betrieben.

- (2) Das Land trifft in Absprache mit der Stadt und dem PP Freiburg geeignete Maßnahmen zur Herstellung einer guten Sicherheitslage innerhalb der LEA und in deren Umfeld. Hierzu kann auch die Einrichtung einer Polizeiwache auf dem Gelände der LEA gehören.
- (3) Für die Dauer des aktiven Betriebs der LEA wird das örtlich zuständige Polizeirevier des PP Freiburg lageorientiert verstärkt. Die Entfernung zwischen der LEA und dem Standort des Polizeireviers Freiburg-Süd beträgt lediglich circa 1,4 km, woraus sich eine Anfahrtszeit zur LEA von nur rund einer Minute ergibt. Zur Verhinderung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen trifft das PP Freiburg auf Grundlage einer fortlaufenden örtlichen Lagebeurteilung lageorientierte Einsatzmaßnahmen, die bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Bspw. werden derzeit täglich bis zu 25 zusätzliche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des PP Einsatz im Rahmen der Partnerschaft „Sicherer Alltag“ des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Stadt Freiburg im Breisgau eingesetzt, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken sowie für Sicherheit und Ordnung speziell im Innenstadtbereich von Freiburg zu sorgen.
- (4) Die Bewohner der LEA haben Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 FlüAG und zu Angeboten zur Kinderbetreuung. Die Aufgaben der Sozial- und Verfahrensberatung umfassen auch sozialarbeiterische Tätigkeiten. Im Rahmen des aktiven LEA-Betriebs stellt das Land Ehrenamtskoordination und Straßensozialarbeit (Streetwork) sicher. Diese haben auch die Aufgabe, die Verbindung zum Quartier der LEA herzustellen.
- (5) Für die Dauer des aktiven Betriebs wird in der LEA eine Kleiderkammer betrieben.

III. Freistellungsprivileg der Stadt

Die Stadt ist während des aktiven Betriebs der LEA von Zuteilungen zur vorläufigen Unterbringung befreit. Das Freistellungsprivileg gilt auch für Zuteilungen in die Anschlussunterbringung.

IV. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) Stadt und Land arbeiten offen und vertrauensvoll zusammen und beteiligen sich vor wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der LEA. Zu diesem Zweck kann ein regelmäßiger Jour fixe zwischen den Parteien vereinbart werden.

- (2) Land und Stadt unterstützen sich für die gute Einbindung und Akzeptanz der LEA gegenseitig bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsinformation, zum Beispiel regelmäßige runde Tische, Bürgerinformationsveranstaltungen und Quartierstreffs.
- (3) Diese Vereinbarung wird für das Betriebsjahr 2020 evaluiert. Im Anschluss wird im Benehmen mit der Stadt über den weiteren Betrieb der LEA entschieden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Freiburg im Breisgau, den ...

Stuttgart, den

.....

.....

für die Stadt Freiburg im Breisgau

für das Land Baden-Württemberg